

Hinweise zum Ausbildungsnachweis

1. Die im gültigen Fachlehrplan für die fachpraktische Tätigkeit und Anleitung an Fachoberschulen in der Ausbildungsrichtung Technik bzw. in der Ausbildungsrichtung Agrar-, Bio- und Umwelttechnologie festgelegten Ausbildungsinhalte sind für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich.
2. Hinsichtlich des allgemeinen Schulbetriebes und der fachpraktischen Ausbildung findet die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 01.07.2016, geändert durch VO vom 13.08.2020 Anwendung, die durch schultinterne Regelungen ergänzt wird. Hinsichtlich der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung vom 31.05.2000, zuletzt geändert am 24.07.2020.
Auf die Ausführungen der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (FOBOSO) in der Fassung vom 28.08.2017 geändert durch VO vom 13.08.2020 wird hingewiesen:
 - Probezeit §8 (3)
 - Fachpraktische Ausbildung (einschließlich Bewertung) §13 (2)
 - Halbjahresergebnisse und Jahresnoten §21 (3)
 - Entscheidung über das Vorrücken §22 (1)
 - Zeugnisse, Bescheinigung über den Schulbesuch §26
 - Festsetzung des Prüfungs- und Abschlussergebnisses §35 (3),(5)
3. Die Einträge in den Ausbildungsnachweis sollen wöchentlich erfolgen. Der Ausbildungsnachweis ist dem zuständigen Ausbilder und der Betreuungslehrkraft für die fachpraktische Ausbildung zur Einsichtnahme und Unterschrift vorzulegen.
4. Fehltage werden im Ausbildungsnachweis mit Angabe des Grundes erfasst. Nicht ausgefüllte Zeilen im Ausbildungsnachweis sind zu entwerten.